



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Präsidentialentscheid vom 2. Januar 2013

|             |   |
|-------------|---|
| Mitwirkende | lic. iur. Andreas Miescher (Präsident)<br>und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)  |
| Parteien    | X<br>[...]<br><br>gegen<br><br><b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b><br>Fischmarkt 10, 4001 Basel  |
| Gegenstand  | Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2006, 2007 und<br>2009 und der direkten Bundessteuer pro 2006, 2007 und<br>2009<br><br>(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG) |

## **Sachverhalt**

- A. Mit Schreiben vom 24. Januar 2011 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2006, 2007 und 2009 in Höhe von CHF 3'924.70 und der direkten Bundessteuer pro 2006, 2007 und 2009 in Höhe von CHF 303.95.

Die Steuerverwaltung forderte den Rekurrenten und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. April 2011 auf, falls er Grundeigentum in der Türkei besitze, Urkunden und Unterlagen dazu einzureichen.

Der Rekurrent und Beschwerdeführer reichte mit Schreiben vom 10. Mai 2011 einige Unterlagen ein. Es seien die einzigen Unterlagen zu seinem Haus in der Türkei. Das Haus werde von seiner Ehefrau, seinem Sohn mit Familie, seiner Tochter mit Familie und bis vor kurzem von seiner inzwischen verstorbenen Mutter bewohnt.

Mit Erlassentscheid vom 13. Mai 2011 wies die Steuerverwaltung dieses Gesuch ab. Aufgrund des Liegenschaftsbesitzes in der Türkei sei er in der Lage, die offenen Steuerschulden zu begleichen.

- B. Mit Schreiben vom 8. Juli 2011 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Einsprache. Die von ihm eingereichten Unterlagen seien nochmals zu überprüfen.

Mit Einspracheentscheid vom 22. November 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. Dezember 2011 Rekurs bzw. Beschwerde. Er würde zurzeit CHF 100.00 pro Monat an die offenen Steuerschulden pro 2010 bezahlen. Mehr könne er nicht bezahlen. Ausserdem würde er Steuern in der Türkei bezahlen und eine Renovation des Hauses in der Türkei hätte seine ganzen Ersparnisse aufgebraucht.

Mit Vernehmlassung vom 24. Januar 2012 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Der Rekurrent bzw. der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. November 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 2. Dezember 2011 (Datum des Poststempels: 5. Dezember 2011) ist somit einzutreten.
2.
  - a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung des Einspracheentscheides und die Gewährung des Erlasses der kantonalen Steuern pro 2006, 2007 und 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2006, 2007 und 2009.
  - b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist demgegenüber, ob die Steuerverwaltung dem Rekurrenten und Beschwerdeführer den Erlass der Steuern zu Recht nicht gewährt hat.
3.
  - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen einer Verfahrensverletzung oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c)

oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Im vorliegenden Fall war dem Rekurrenten und Beschwerdeführer bewusst, dass er eine Steuerschuld für die Steuerperioden 2006, 2007 und 2009 in Höhe von insgesamt CHF 4'228.65 (Kanton und Bund) zu begleichen hat. Gemäss eigener Auskunft benötigte der Rekurrent und Beschwerdeführer seine Ersparnisse für die Hausrenovation in der Türkei im Jahr 2011. Es darf jedoch von dem Steuerpflichtigen erwartet werden, dass nach Möglichkeit für die am Ende der Steuerperiode fälligen Steuern im Laufe der Steuerperiode die nötigen Rücklagen gebildet werden. Es wäre dem Rekurrenten und Beschwerdeführer möglich gewesen, die Steuerschulden oder zumindest einen Teil davon zu begleichen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer sich zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt hat, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton und Bund nachzukommen. Aus diesem Grund kann dem Rekurrenten und Beschwerdeführer kein Steuererlass gewährt werden.  
  
b) Aufgrund der obenstehenden Erwägung kann auf die Berechnung des Existenzminimums verzichtet werden.
5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrenten und Beschwerdeführer die ausstehenden Steuern pro 2006, 2007 und 2009 aus dem Geld, welches er für die Hausrenovation in der Türkei verwendete, hätte begleichen können. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der finanziellen Verhält-

nisse des Rekurrenten und Beschwerdeführers wird im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2006, 2007 und 2009 wird abgewiesen.
  2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2006, 2007 und 2009 wird abgewiesen.
  3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
  4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.